

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2020**

**„Verordnung über die Landesmindestlohnkommission“**

**A. Problem**

Nach der am 01.07.2019 in Kraft getretenen Neufassung des Landesmindestlohngesetzes entscheidet eine paritätisch besetzte Kommission (Landesmindestlohnkommission) jährlich über die Festsetzung des Landesmindestlohns und legt anschließend dem Senat eine Empfehlung zur Festsetzung des Landesmindestlohns vor.

Nach der Neufassung des Landesmindestlohngesetzes vom 03.03.2020 sieht § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz vor, dass der Senat im Rahmen einer Rechtsverordnung Regelungen, u.a. zur Verfahrensweise der Landesmindestlohnkommission sowie zur Rechtsstellung ihrer Mitglieder, trifft.

**B. Lösung**

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf der Rechtsverordnung über die Landesmindestlohnkommission nach § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz.

Der vorliegende Entwurf einer Rechtsverordnung enthält Vorgaben zu folgenden Punkten:

- Berufung der Kommission (Berufungszeitraum, Geschlechterverhältnis, Neuberufung);
- Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder (Weisungsfreiheit, Ehrenamt, Aufwandspauschale für die/den Vorsitzende/n);
- Sitzungen (Sitzungsturnus, Sitzungsleitung, Nichtöffentlichkeit, Verhinderung von Mitgliedern);
- Beschlussfassung (Beschlussfähigkeit, Stimmengewichtung, alternative Sitzungsmodi, Einzelheiten zur Empfehlung) und
- Geschäftsstelle (Zuordnung, Rolle und Aufgaben).

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Aus dem Entwurf der Rechtsverordnung ergeben sich in Bezug auf die Aufwandspauschale für das vorsitzende Mitglied finanzielle Auswirkungen. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat als Vorsitzende der Landesmindestlohnkommission zum 01.02.2020 Frau Prof. Dr. Ingrid Artus berufen. Prof. Dr. Artus unterhält einen Lehrstuhl für Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Mit der Aufwandspauschale werden die umfangreiche Vorbereitungszeit sowie die Reise- und Aufenthaltskosten des vorsitzenden Mitglieds der Landesmindestlohnkommission abgegolten. Es ist eine Pauschale von 1.000 Euro pro Sitzung der Landesmindestlohnkommission vorgesehen. In der Regel soll die Kommission einmal jährlich tagen. Die Mittel sollen aus dem Produktplan Arbeit entnommen werden. Für 2020 und 2021 sind entsprechende Mittel in den Haushaltsentwürfen des PPL 31 berücksichtigt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

§ 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes enthält eine Regelung, die verdeckten Benachteiligungen bzw. der Verfestigung tradierter Rollenmuster entgegenwirken soll. Bei der Berufung der ordentlichen Mitglieder soll ab dem 01.01.2021 die Maßgabe der Geschlechterparität gelten. Bei der Berufung des vorsitzenden Mitglieds und der ordentlichen Mitglieder soll die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Personen achten. Diese Abstufung ist notwendig, da unter Berücksichtigung des vorsitzenden Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder eine ungerade Gesamtanzahl von Kommissionsmitgliedern auftreten kann. Derzeit sind – einschließlich der Stellvertreter/-innen – drei weibliche und fünf männliche Mitglieder berufen. Der Kommissionsvorsitz obliegt einer Frau.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung der Vorlage durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt den Erlass der Verordnung über die Landesmindestlohnkommission nach § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 25.05.2020 sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Verordnung über die Landesmindestlohnkommission nach § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz
- Anlage 2: Begründung der Verordnung über die Landesmindestlohnkommission nach § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz

# **Verordnung über die Landesmindestlohnkommission**

Vom

Aufgrund des § 8 Satz 5 des Landesmindestlohngesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 — 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2020 (Brem.GBl. S. 41) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **§ 1**

### **Berufung der Kommission**

(1) Die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landesmindestlohnkommission (Kommission) nach § 8 Satz 1 bis 3 des Landesmindestlohngesetzes für die Dauer von vier Jahren.

(2) Als ordentliche Mitglieder der Kommission sind zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder zu berufen. Bei der Berufung der stellvertretenden Mitglieder soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Personen geachtet werden.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, kann dieses bis zur Neuberufung der nachfolgenden Person entsprechend § 8 Satz 2 des Landesmindestlohngesetzes durch ein stellvertretendes Mitglied ersetzt werden.

(4) Scheidet das vorsitzende Mitglied aus, wird das neue vorsitzende Mitglied entsprechend § 8 Satz 2 des Landesmindestlohngesetzes berufen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission**

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission ist ehrenamtlich.

(3) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale, die zur Abgeltung der entstehenden sachlichen und zeitlichen Aufwendungen bestimmt ist.

## § 3

### **Sitzungen**

- (1) Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder der Kommission wahren Verschwiegenheit über die Inhalte der Beratung.
- (4) Die Kommission kann nach ihrem Ermessen fachkundige Personen einladen und anhören. Absatz 3 Satz 2 gilt für eingeladene Personen entsprechend.
- (5) Ist ein Mitglied der Kommission an der Teilnahme einer Sitzung der Kommission gehindert, informiert es unverzüglich die Geschäftsstelle.

## § 4

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder gemäß § 8 Satz 1 des Landesmindestlohngesetzes vollständig anwesend sind.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen der Kommission sowie die Beschlussfassung können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied der Kommission diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Sollte eine Sitzung der Kommission nicht zustande kommen oder nicht zu einer abschließenden Entscheidung führen, kann die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (4) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat sich das vorsitzende Mitglied zunächst der Stimme zu enthalten. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, macht das vorsitzende Mitglied einen Vermittlungsvorschlag. Kommt nach Beratung über den Vermittlungsvorschlag keine Stimmenmehrheit zustande, übt das vorsitzende Mitglied sein Stimmrecht aus.
- (6) Das vorsitzende Mitglied erstellt auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission eine Empfehlung zur Beschlussfassung für den Senat im Sinne des § 9 Absatz 3 des Landesmindestlohngesetzes. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Die Kommission gibt erstmals bis zum 15. Juli 2020 eine Empfehlung zur Festsetzung des Landesmindestlohns mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ab. Danach gibt die Kommission jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres eine Empfehlung zur Festsetzung des Landesmindestlohns ab.

## § 5

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Kommission wird durch eine bei der obersten Arbeitsbehörde des Landes Bremen angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Der Geschäftsstelle obliegen in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied insbesondere die Terminierung und Einladung der Mitglieder der Kommission, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie die Protokollierung der Sitzungen der Kommission.

## § 6

### **Übergangsregelung**

§ 1 Absatz 2 findet auf die vor dem 31. Dezember 2020 berufenen Mitglieder der Kommission keine Anwendung. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der Kommission aus, ist bei der Neuberufung der Anforderung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Rechnung zu tragen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Rechtsverordnung dient der Umsetzung von § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz.

Gemäß § 8 Satz 5 Landesdesmindestlohngesetz regelt der Senat in einer Rechtsverordnung Maßgaben für die Landesmindestlohnkommission (Kommission), insbesondere zur Berufung und Verfahrensweise der Kommission sowie zur Rechtsstellung ihrer Mitglieder.

Die hier vorliegende Senatsvorlage dient der Verabschiedung der Rechtsverordnung gemäß § 8 Satz 5 Landesmindestlohngesetz.

### **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### Zu § 1

Gemäß § 8 Satz 1 Landesmindestlohngesetz errichtet die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Kommission).

Die Regelung in § 1 dient zur Festlegung von Einzelheiten der Berufung der Mitglieder der Kommission, die nicht Gegenstand von § 8 Landesmindestlohngesetz sind, aber wesentliche Bedeutung für die Verfahrensgestaltung haben.

Der Berufungsturnus wird auf vier Jahre festgelegt.

Gemäß Absatz 2 erfolgt die Berufung der ordentlichen Mitglieder geschlechterparitätisch. Die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen weist beide vorschlagsberechtigten Spitzenorganisationen der Tarifparteien im Zuge des Berufungsverfahrens auf diese Maßgabe hin. Sowohl bei Berufung der stellvertretenden Mitglieder als auch bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts für das vorsitzende Mitglied wirkt die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Personen in der Kommission hin.

§ 8 Satz 3 Landesmindestlohngesetz sieht für die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit der Stellvertretung vor. Die Stellvertretung soll nach Absatz 3 auch in Übergangszeiträumen bis zur Neuberufung eines ausgeschiedenen Mitglieds möglich sein. Absatz 4 stellt klar, dass für das vorsitzende Mitglied eine Stellvertretung ausgeschlossen ist, da § 8 Landesmindestlohngesetz für das vorsitzende Mitglied

keine Stellvertretung vorsieht. Im Falle des Ausscheidens kann erst nach einer Neuberufung wieder die Funktion des vorsitzenden Mitglieds ausgeübt werden.

#### Zu § 2.

In § 2 werden Bestimmungen zur Rechtstellung der Mitglieder der Kommission getroffen. Die Mitglieder der Kommission handeln weisungsfrei. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für das vorsitzende Mitglied, ist eine Aufwandspauschale vorgesehen. Diese dient zur Abgeltung der umfänglichen Vorbereitungszeit sowie der notwendigen Aufwendungen. Anders als die regional ansässigen ordentlichen Mitglieder legt das vorsitzende Mitglied in aller Regel weite Anreisewege für die Teilnahme an der Sitzung zurück. Die Pauschale ist daher auch zur Abgeltung der Reise- und Übernachtungskosten vorgesehen. Diese beträgt derzeit 1.000 Euro pro Sitzung der Kommission.

#### Zu § 3

Einzelheiten zum Sitzungsturnus und zur Verfahrensweise in den Sitzungen sind in § 3 festgelegt. Entsprechend § 8 Satz 1 Landesmindestlohngesetz sieht Absatz 1 der Verordnung vor, dass die Kommission mindestens einmal jährlich tagt. Um den Aufwand für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder gering zu halten, soll die jährliche Entscheidung der Kommission – mit Unterstützung der Geschäftsstelle - möglichst mit einer Sitzung pro Jahr herbeigeführt werden.

Die Sitzungen finden unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Absatz 4 erlaubt das Hinzuziehen von fachkundigen Personen. Gemäß Absatz 5 werden die Mitglieder verpflichtet, eine eventuelle Hinderung an der Sitzungsteilnahme unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bekannt zu geben. Dies ist notwendig, da die Anwesenheit aller Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Voraussetzung der Beschlussfähigkeit ist.

#### Zu § 4

Voraussetzungen und Details der Beschlussfassung regelt § 4. Die Beschlussfähigkeit der Kommission setzt gemäß Absatz 1 die Anwesenheit ihrer gesetzlichen Mitglieder im Sinne von § 8 Satz 1 Landesmindestlohngesetz voraus.

Absatz 2 sieht vor, dass anstelle einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit aller gesetzlichen Mitglieder bei Bestehen eines begründeten Ausnahmefalles auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds ggf. eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen kann. In aller Regel setzt der in der Kommission zu führende Diskurs über Grundlagen, Auswirkungen und Höhe des Landesmindestlohns die persönliche Anwesenheit der

Mitglieder voraus. Allerdings soll die Funktionsfähigkeit der Kommission auch in Ausnahmesituationen sichergestellt sein, wie z.B. bei absehbarer persönlicher Verhinderung eines Mitglieds, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, oder aufgrund von Kontakt- oder Reisebeschränkungen, wie z.B. während einer Pandemie. Die Anwendung eines alternativen Sitzungsmodus setzt voraus, dass kein Mitglied dem vorgeschlagenen Verfahren unverzüglich widerspricht und dass die Vertraulichkeit der Sitzung sichergestellt ist.

Absatz 3 sieht darüber hinaus vor, dass anstelle einer Sitzung oder in Ergänzung einer nicht abschließenden Sitzung ausnahmsweise auch eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen kann.

Gemäß § 8 Satz 4 Landesmindestlohngesetz entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit. Absatz 4 stellt klar, dass insoweit die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gemeint ist. Absatz 5 regelt die Stimmausübung des vorsitzenden Mitglieds der Kommission.

Die Absätze 6 und 7 treffen Bestimmungen zu Form und Fristvorgaben für die Empfehlung, welche die Kommission auf der Grundlage ihres Beschlusses gemäß § 9 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz dem Senat gibt.

#### Zu § 5

Die Kommission wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer bei der obersten Arbeitsbehörde des Landes Bremen angesiedelten Geschäftsstelle unterstützt.

Der Geschäftsstelle obliegen in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied die fachlich-inhaltliche sowie die organisatorische Vorbereitung und Begleitung der Kommission und die Protokollierung ihrer Sitzungen. Die Geschäftsstelle ist in Sitzungen der Kommission vertreten.

#### Zu § 6

Bei der Berufung der nächsten Kommission sowie bei Nachrücken von Mitgliedern ist die Anforderung zur Geschlechterparität nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einzuhalten und die Bestimmung des § 1 Absatz 2 Satz 2 zu beachten.

#### Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung.